

„Glutenfrei“

Was nun?

Uta Verbeek

Seit der Veröffentlichung des Entwurfes der Europäischen Kommission zur Revision des Diätrechts stehen die möglichen Auswirkungen auf die Vermarktung von Lebensmitteln, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind, in der Diskussion. Will die Kommission die erst seit kurzem geltende Verordnung 41/2009 schon wieder abschaffen?

Gluten ist eine Sammelbezeichnung für den wasserunlöslichen Proteinkomplex, der im Mehlkörper bestimmter Getreidesamen (alle *Triticum*-Arten [wie z. B. Weizen, Hartweizen, Dinkel, Kamut], Roggen, Gerste und Hafer) die Stärkekörner umgibt. Die beiden Hauptfraktionen des Glutens sind *Prolamine* und *Gluteline*, die ihrerseits aus jeweils mehreren Protein-Komponenten mit unterschiedlichen Molemassen zusammengesetzt sind. Die Fraktion der *Prolamine* sind die im Mehlkörper des Getreidekorns der oben genannten Getreidearten vorkommenden Reserveproteine und werden als die auslösenden Noxen für die Zöliakie angesehen. Die *Prolamine* von Hafer nehmen dabei eine Sonderstellung ein, da die meisten, jedoch nicht alle Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit, Hafer in ihre Ernährung einbeziehen können, ohne dass sich dies schädlich auf ihre Gesundheit auswirkt.

Zöliakie

Bei der Zöliakie (gluten-induzierte Enteropathie, endemische Sprue) handelt es sich um eine immunologisch vermittelte Erkrankung des Dünndarmes, die bei genetisch prädisponierten Personen durch glutenhaltige Nahrungsmittel aus Weizen, Roggen oder Gerste, abgeschwächt auch von Hafer (nicht hingegen von Mais,

Reis, Hirse), zu histologischen Veränderungen am Dünndarm und zur Malabsorption (Störung der Resorption aller Nährstoffe einschließlich der Vitamine) mit unterschiedlichen Symptomen (u. a. Durchfälle, Unterernährung, Vitamin- und Eisen-Mangel etc.) führt. Sie besteht lebenslang und kann sowohl beim Kleinkind als auch beim Erwachsenen im höheren Lebensalter auftreten. Zahlreiche Screeninguntersuchungen konnten zeigen, dass die Prävalenz der Zöliakie mit 1:100 bis 1:500 deutlich höher liegt als bislang angenommen. Nur ein kleiner Teil (ca. 10 %) der Betroffenen weist typische Symptome auf, bei den meisten liegen nur wenige oder atypische Beschwerden vor. Eine Vielzahl ist völlig beschwerdefrei. Die einzige Therapie der Zöliakie ist eine lebenslange, strikte Einhaltung einer glutenfreien Diät, bei der die entsprechend glutenhaltigen Getreidearten durch Mais, Hirse und Reis ersetzt werden.

„Glutenfreie“ Diät

Eine glutenfreie Diät setzt die Kenntnis der exakten Zutaten eines zusammengesetzten Lebensmittels voraus; den betroffenen Konsumenten kann sich dies (nur) durch die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel erschließen. Bereits 1979 etablierte die Codex-Alimentarius-Kom-



Dr. Uta Verbeek

» Zur Person

Geschäftsführerin
meyer.science GmbH,
München «

**» VO 41/2009:
reines Kennzeich-
nungsrecht bezgl.
Glutenfreiheit von
Lebensmitteln «**

mission den „Codex Standard for Foods for Special Dietary Use for Persons Intolerant to Gluten“, in welchem die Glutengehalte für die Kennzeichnung „glutenfrei“ festgelegt sind. Die letzte Version dieses Kodexstandards wurde im Juli 2008 von der Codex-Kommission angenommen.

Auf europäischer Ebene trat im Jahr 2009 die Verordnung (EG) Nr. 41/2009 bezüglich der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind, in Kraft; sie gilt seit dem 1. Januar 2012. Diese als reines Kennzeichnungsrecht einzustufende VO harmonisiert die Vorschriften bzgl. der Angaben zur Glutenfreiheit von Lebensmitteln. Die VO gilt dabei sowohl für Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, als auch für Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs. Ein „sehr geringer Glutengehalt“ ist gemäß dieser VO definiert als eine Glutenkonzentration von höchstens 100 mg/kg und „glutenfrei“ mit höchstens 20 mg/kg. Für Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs darf lediglich die Bezeichnung „glutenfrei“ genutzt werden (Art. 4 Abs. 2), wohingegen für Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, beide Angaben möglich sind: „glutenfrei“ und „sehr geringer Glutengehalt“ (Art. 3 Abs. 2). Ausgenommen von der VO 41/2009 ist explizit gem. Art. 1 die Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung gemäß der europäischen Richtlinie 2006/141/EG, da diese die Verwendung glutenhaltiger Zutaten verbietet.

Revision des Diätrechts

Als Ergebnis der mehr als zwei Jahre andauernden Überlegungen zur umfassenden Überarbeitung der bestehenden Rechtsvorschriften für diätetische Lebensmittel veröffentlichte die EU-Kommission am 20. Juni 2011 einen VO-Entwurf über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie über Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke. In diesem VO-Entwurf ist jedoch u. a. die Aufhebung der VO 41/2009 vorgesehen. Die Veröffentlichung dieses VO-Entwurfes zur Revi-

sion des Diätrechtes löste zahlreiche Irritationen aus; die möglichen Auswirkungen auf die Vermarktung von Lebensmitteln, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind, werden seitdem ausführlich diskutiert.

Dabei wird meist völlig außer Acht gelassen, dass die VO 41/2009 kein klassisches Diätrecht darstellt, sondern lediglich die Kennzeichnung von „glutenfreien“ Lebensmitteln regelt. Auch enthält die VO 41/2009 keine Vorgaben bezüglich der Herstellung (GMP), der Sicherheit bzw. des Qualitätsmanagementsystems zur Einhaltung der definierten maximalen Glutenkonzentrationen. Die Sicherheit „glutenfreier“ Lebensmittel obliegt allein dem Hersteller bzw. Inverkehrbringer.

Einordnung der „glutenfrei“- Kennzeichnung

Da die Anforderungen an eine „glutenfreie“ Diät international gesetzt sind, bleibt allein die Frage, wo die Kennzeichnungsvorgaben der VO 41/2009 zukünftig ihren Platz finden. Bislang traf die EU-Kommission keine Entscheidung darüber, wo die Kennzeichnungsregelung für „glutenfreie“ Lebensmittel nach der Revision des Diätrechtes einklassifiziert wird. Zwei mögliche bzw. naheliegende, weil passende Gesetzesrahmen für die Verschiebung der reinen Kennzeichnungsregelung für „glutenfrei“ wären entweder die Health-ClaimVO 1924/2006 oder die (neue) LebensmittelinformationsVO (LMIV) 1169/2011.

Im Erwägungsgrund 26 des VO-Entwurfes zur Revision des Diätrechtes ist dazu bereits festgehalten, dass die Angaben „glutenfrei“ und „sehr geringer Glutengehalt“ als Angaben im Sinne der Health-ClaimVO 1924/2006 verstanden werden können; laut VO-Entwurf sollten der Einfachheit halber diese Angaben der Health-ClaimVO 1924/2006 unterliegen und den darin enthaltenen Anforderungen genügen. Die Einbindung in die Health-ClaimVO 1924/2006 hätte den Vorteil, dass im Rahmen der Verwendungsbedingungen (gem. Art. 16 Abs. 4 lit. d

HCVO) – auch ohne Diätrecht – das Erfordernis einer spezifischen respektive „besonderen Ernährung“ herausgearbeitet werden könnte (s. Meyer, Neuer Rechtsrahmen für Diätetika, DLR 2011, S. 449).

Aber auch ein Transfer der „glutenfrei“-Kennzeichnung in die LMIV 1169/2011 wäre möglich. Im Anhang II der LMIV 1169/2011 sind bereits die glutenhaltigen Getreide, namentlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon (sowie daraus hergestellte Erzeugnisse) aufgeführt und müssen gemäß Art. 9 Abs. 1 (Verzeichnis der verpflichtenden Angaben) und Art. 21 (Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen) auf den entsprechenden Lebensmitteln gekennzeichnet werden. Eine Ergänzung der Kennzeichnungsangaben (nach der bisherigen) VO 41/2009 würde sich in die LMIV 1169/2011 demzufolge gut einfügen lassen. Die Lobbyisten der FoodDrinkEurope (FDE) machten sich in einem Schreiben vom April an Herrn Mathioudakis von der Europäischen Kommission für eine Ergänzung der LMIV 1169/2011 stark.

Gänzlich ungeeignet, aber diskutiert wird die Einstufung „glutenfreier“ Kost als bilanzierte Diät, um so in das Schlupf-

loch des möglichen neuen Diätrechts zu huschen. Eine „glutenfreie“ Diät ist jedoch die strikte Einhaltung einer Kost ohne Gluten, nicht aber eine Ernährungstherapie mit einer spezifisch angepassten Nährstoffformulierung, was Voraussetzung für eine bilanzierte Diät wäre.

Fazit

Mag die geplante Revision des Diätrechtes auf den ersten Blick irritieren, da die Kommission versäumte, der Kennzeichnung „glutenfreier“ Lebensmittel einen neuen Platz zuzuweisen. Ob nun in der LMIV 1169/2011 oder der Health-ClaimVO 1924/2006: Einen Platz werden die international gebräuchlichen Definitionen zu „glutenfrei“ oder „sehr geringem Glutengehalt“ von der Europäischen Kommission noch zugewiesen bekommen. ■

» **Möglich passende Rechtsrahmen für „glutenfrei“: Health-ClaimsVO 1924/2006 oder LMIV 1169/2011** «

Anschrift der Autorin

Dr. Uta Verbeek
meyer.science GmbH
Sophienstr. 5
80333 München
verbeek@meyerscience.com

Ernährung und Diätetik für die Kitteltasche

Von Erika Fink, Frankfurt/M.
2., bearbeitete und erweiterte Auflage 2008.
337 Seiten. Format 11,5 x 16,5 cm.
Kunststoff flexibel.
ISBN 978-3-8047-2442-6

€ 26,80 [D]

Ernährung und Diätetik

2. Auflage



für die Kitteltasche

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart

Beratung über den Tellerrand hinaus

Ausgewogene Ernährung ist gesund und kann helfen, viele Beschwerden zu lindern. Genuss ohne Reue durch individuelle Beratung! Einen langfristigen Erfolgskurs garantieren Informationen mit „hohem Nährstoffgehalt“:

- Ausgewogene, bedarfsdeckende Ernährung
 - die richtigen Empfehlungen für 's ganze Leben: vom Säugling bis ins hohe Alter
 - unterstützende Kost bei 30 gängigen Krankheitsbildern.
- In der 2. Auflage wurden die beratungsstarken Themen: Sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe, Lactoseintoleranz und Mikronährstoffe ergänzt und aktualisiert.

WVG

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart

Birkenwaldstr. 44 · 70191 Stuttgart · Tel. 0711 2582 341 · Fax 0711 2582 390
service@wissenschaftliche-verlagsgesellschaft.de
www.wissenschaftliche-verlagsgesellschaft.de

Mo. - Fr. von 8-18 Uhr
sind wir persönlich für Sie erreichbar
Tel. 0711 2582 341